

gehende Klärung gebracht. Auf die Ausführungen von M. J. Jedliński über die Begründung des Erzbistums Gnesen in der *Revue historique de droit français et étranger*, 4. sér. 12 (1933), 645—695 ist Albert Brackmann, *Die Anfänge des polnischen Staates*, SB. d. Berl. Ak., Phil.-hist. Kl. 1934, 984—1015 eingegangen. Die Meinungsverschiedenheiten erstrecken sich auf die Stellung Mieszko I. (seine Abhängigkeit vom Reich, sein Verhältnis zum Papsttum, die Grenzen seines tributpflichtigen Gebietes), auf die Gründung des Bistums Posen, schließlich und vor allem auf die staatsrechtliche Bedeutung der Gnesener Ereignisse des J. 1000. Durchweg findet Brackmann einen stärkeren deutschen Einfluß und ein geringeres Maß von polnischer Selbständigkeit als Jedliński. Nachdem letzterer in einer Erwiderung seinen Standpunkt nochmals dargelegt hat (*Die Anfänge des polnischen Staates*, HZ. 152, 1935, 519—529), ist auch Brackmann auf diese Fragen zurückgekommen (Reichs- und Ostpolitik im frühen Mittelalter, SB. d. Berl. Ak., Phil.-hist. Kl. 1935, 946—966), hat sie aber dabei in einen weiteren Zusammenhang gerückt und auch einige Punkte der südöstlichen Slawenpolitik des Reiches einbezogen. Schließlich hat Friedrich Baethgen, *Zur Geschichte der ältesten deutsch-polnischen Beziehungen*, *Altpreussische Forsch.* 13 (1936), 1—16 eine Übersicht über den Stand der Auseinandersetzung gegeben. Er pflichtet darin im wesentlichen — wenn auch nicht in allen Einzelheiten — Brackmann bei, fügt aber an mehreren Punkten Neues hinzu, so vor allem den Nachweis, daß Bischof Unger von Posen (984—1012) entgegen der übereinstimmenden Meinung der neueren Forschung Suffragan von Magdeburg gewesen sei.

Bernhard Schmeidler, *Nochmals: Venedig und das Deutsche Reich von 983—1024*, HZ. 151 (1935), 229—277 kommt auf seine vor 30 Jahren aufgestellte These zurück, daß Venedig von Otto II. für 40 Jahre dem Reiche unterworfen worden sei, und findet eine Bestätigung dafür in den *honorantiae civitatis Papiae*. Demgegenüber hält Walter Zenel, *Die angebliche Unterwerfung Venedigs durch Otto II.* (983), ebda. 152 (1935), 457—480 an der gegenteiligen Meinung fest. Dazu Schmeidlers Schlußwort ebda. 153 (1936), 538—544.

Mathilde Uhlig, *Studien zu Gerbert von Aurillac*, 2. Teil (*Die Ottonischen Kaiserprivilegien für das Kloster Bobbio; Gerbert als Abt*), *AuS.* 13 (1935), 437—474 gibt eine Erweiterung ihres Beitrags zur *Zuschnitzschrift „Das Kloster Bobbio im Zeitalter der Ottonen“* (J. d. Hist. Ver. f. d. Steiermark 26. Jg. 1931, 21—35; vgl. *NA.* 49, 617 Nr. 130). An Hand der Privilegien für Bobbio schildert Verf. die Bemühungen der Ottonen, das Kloster zu einem leistungsfähigen Stützpunkt ihrer Italienpolitik zu machen, und die